



Globasnitz
Globasnica



GEMEINDE GLOBASNITZ / OBČINA GLOBASNICA

9142 Globasnitz/Globasnica 111, Bezirk Völkermarkt/okraj Velikovec

Zahl: A-2026-1009-00081
Datum: 13.5.2026
Auskünfte: Alois Opetnik MBA
Telefon: 04230/310-11
Fax: 04230/630
e-mail: alois.opetnik@ktn.gde.at

Betreff: Verordnung StVO

VERORDNUNG

Die Gemeinde Globasnitz verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 a und 44 b Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 17/2026, auf Grund von erforderlichen Kabelverlegungsarbeiten für den Kowatschweg in Podrain und den Lagerhausweg in Kleindorf für den Zeitraum vom 29.5.2026 bis höchstens 31.7.2026 nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

Gemäß den §§ 43, 44, 90 und 94 d Ziff.16 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 in Verbindung mit § 12 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, beide Gesetze in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

In beiden Fahrrichtungen, beginnend 30 m vor der Baustelle, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 10 a leg.cit. „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 30 km/h“ bzw. § 52 Z 10 b leg.cit. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ sind in beiden Fahrrichtungen 30 m vor der Baustelle aufzustellen.

§ 2

Sollte die Fahrbahn nur halbseitig befahren werden können, ist dieser Baustellenbereich durch AVISO-Posten der bauausführenden Firma bzw. bei kurzen Distanzen und vorhandener Sicht durch die Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 5 leg.cit. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ sowie in der Gegenrichtung gemäß § 53 Z 7 a leg.cit. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ abzusichern.

Die Verkehrszeichen gem. § 52 Z 5 und § 53 Z 7 a leg.cit sind unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

Der Einbahnverkehr kann auch durch Lichtzeichen nach §§ 38 und 39 StVO 1960 geregelt werden.

Die Phaseneinstellung hat unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens so zu erfolgen, dass keine unnötigen Verzögerungen eintreten.

§ 3

Während der Grabungsarbeiten wird für besondere Engstellen im jeweiligen Straßenzug ein „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 1 leg.cit. sind an beiden Seiten des jeweiligen Straßenzuges aufzustellen.

Die Umleitungsstrecken sind in Entsprechung des § 53 Z 16 b leg.cit. zu kennzeichnen.

§ 4

Gefahrenstellen auf der Fahrbahn bzw. unmittelbar neben der Fahrbahn, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen und gegenüber der Fahrbahn abzusichern.

Die Beleuchtung der Baustelle hat in Entsprechung des § 89 leg.cit. StVO 1960 zu erfolgen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, bestraft.

Der Bürgermeister:

Bernhard Sadovnik

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion Bleiburg, 9150 Bleiburg;
2. Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, 9100 Völkermarkt,
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt; Bereich 4 - Verwaltungsstrafrecht,
4. an die Amtstafel

